

Römisches Recht und die Entstehung des modernen Staates

Michael Stolleis

Über wohl kein Thema der Rechtsgeschichte ist mehr nachgedacht und geschrieben worden als über den Einfluß des römischen Rechts in der Form des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen *Ius Commune* auf die heutige europäische Rechtskultur. Es ist das große Phänomen der Wiederbelebung der in Ostrom überlieferten, im Westen mehr oder weniger abgesunkenen römisch-rechtlichen Texte im Italien des 12. bis etwa 15. Jhs., dann in vielen europäischen Ländern, in denen man die Ausbreitung des mittelalterlichen Rechtsunterrichts auf der Basis der *Digesten*, des *Codex*, der *Institutionen* und *Novellen* des 6. nachchristlichen Jhs. beobachten kann. Diese Wiederbelebung, traditionell „Rezeption“ genannt, ist ein wissenschaftsgeschichtlicher, sozialer und kultureller Vorgang mit vielen Facetten.

„Rezeption“ des römischen Rechts – Nationalunglück oder Beginn der Rechtswissenschaft?

Nationalistische „Germanisten“ des 19. Jhs. haben den Vorgang als „National-Unglück“ beschrieben. Sie beschuldigten mit dem römischen Recht im Grunde rechtspolitische Entwicklungen ihrer Gegenwart: Das Zerbrechen der traditionellen Ordnung des Ancien Régime, den wachsenden Individualismus, die Auflösung von „Gemeinschaftsbindungen“ in der Industriellen Revolution, die Professionalisierung und „Verstaatlichung“ des Rechtssystems. Dem hierbei aufgebauten Gegensatz von Volksrecht und Juristenrecht entsprachen die Dichotomien von mechanischem Staat und organischer Gemeinschaft, gemütvoller Anschaulichkeit und blutleerer Abstraktion, isoliertem Individuum und kapitalistischer Gesellschaft. Das römische Recht war für die einen, die Pandektisten, das einzige wissenschaftlich bearbeitbare Recht von Weltrang; für die anderen, die Germanisten, war es das zerstörerische Element schlechthin. In das romantisch verklärte Mittelalter, aus dem man Maximen für die Gegenwart zu gewinnen hoffte, brach gewissermaßen ein feindliches individualistisches Element, von uralter Herkunft zwar, aber ein Vehikel der üblen Seiten der kapitalistischen Moderne. Dieses Grundmuster trat in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jhs. aus der Sphäre gelehrter Debatten in die Öffentlichkeit. Es verquickte sich mit dem in bürgerlichen Kreisen seit etwa 1890 vielfach üblich gewordenen Antisemitismus, mit Vorurteilen gegenüber Juristen schlechthin. Daß das Parteiprogramm der NSDAP von 1920 es für nötig hielt, ausdrücklich gegen das römische Recht für ein deutsches „Gemeinrecht“ zu polemisieren, zeigt, daß dessen halbgelehrte Verfasser jedenfalls meinten, hier-

mit im Einklang mit einer im Volk verbreiteten Stimmung zu sein. Nach 1933 wurde zwar ein solches „Gemeinrecht“ nicht geschaffen, aber die vom neuen Staat und in seinem Namen begangenen Rechtsbrüche samt der in allen Lebensbereichen eingeweitschten völkischen Stimmung brachten das „römische Recht“ in die Defensive. Zahlreiche bedeutende Romanisten verließen das Land. In den neuen Studienplänen sprach man nicht mehr von römischer, sondern von antiker Rechtsgeschichte, und man bemühte sich, den Gemeinschaftswert des „guten“ (bäuerlichen, klassischen) römischen Rechts gegenüber dem „syrisch-jüdischen“ Recht der Spätzeit zu unterstreichen. Man erklärte, die Rezeption sei keineswegs ein Nationalunglück gewesen, sie habe vielmehr – dem Bedürfnis des 15. und 16. Jhs. entsprechend – einen Schub der Rationalisierung und Verwissenschaftlichung bewirkt. Es handle sich um einen europäischen Vorgang, der im Übergang zur Moderne die verschiedenen mehr oder weniger oralen Rechtskulturen auf eine neue Stufe der Wissenschaftlichkeit gehoben habe. Erst durch das argumentative Training an den wiedergefundenen antiken Texten sei eine europäische Rechtswissenschaft entstanden, deren Ausstrahlungen nach Skandinavien und ins Baltikum, nach Polen und Ungarn gereicht haben. Im übrigen sei nach all den mittelalterlichen Überarbeitungen vom „römischen“ Erbe nichts mehr spürbar gewesen; vielmehr sei das ehemalige römische Recht im Laufe der Jahrhunderte zu einem rationalen Naturrecht geworden, wie auch die Geschichte der Kodifikationen beweise. Diese Verteidigung des römischen Rechts während der Jahre 1933 bis etwa 1943 hielt die Frage, bei gleichzeitigem Niedergang der Juristenausbildung nach Quantität und Qualität, nicht nur in der Schwebe, sondern führte tatsächlich auch zu dauerhaften historischen Einsichten.

Ius Commune nach 1945

Als man in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg auch die wissenschaftlichen Trümmer beachtete, die der Nationalsozialismus hinterlassen hatte, gab es im Westen nur eine Option, nämlich den wirtschaftlichen und geistigen, später auch den militärischen Anschluß an Europa, an die NATO und die USA. Das war wissenschaftsgeschichtlich sozusagen ein Sieg der Guten, der vertriebenen Romanisten. Der germanistische Nationalismus, der sich intensiv aber erfolglos um die Gunst der Nationalsozialisten bemüht hatte, war zwar nicht verschwunden, aber doch verstummt. Paul Koschaker verkündete in seinem berühmten Buch „Europa und das römische Recht“ (1947), alles Heil liege in der reumütigen Rückkehr zu den Traditionen des Ius Commune. Europa bilde durch das Ius Commune und das von ihm abstammende Ius Canonicum, das Recht der katholischen Weltkirche, eine abendländische Einheit, zu der auch Deutschland gehöre. Die dem römischen Recht feindlichen Mächte – Nationalsozialismus und Bolschewismus – seien die eigentlichen Feinde der europäischen Rechtskultur. Hier trafen sich also ganz unterschiedliche Strömungen: Die enorme Aufwertung der Kirchen, speziell der katholischen Kirche, in der Bonner Republik unter der Führung Konrad Adenauers, weiter die Begrenzung des unter dem Schirm der NATO stehenden Abendlandes auf die von der Rezeption des römischen Rechts erfaßten westlichen Länder, schließlich die Sehnsucht nach einer aus der Katastrophe von 1945 geborenen Erneuerung der Wertewelt im Geist des Neuhumanismus und der Naturrechtsrenaissance. Die Option für eine Wiederentdeckung des römischen Ius Commune in (West)Europa schien auch eine Option gegen den Totalitarismus zu sein; denn nicht nur der Nationalsozialismus war ein Feind des römischen Rechts gewesen, auch die drohend in Mitteleuropa stehende Sowjetunion verkörperte die russische, vom römischen Recht nicht berührte Tradition der Monokratie.

In dieser Lage der fünfziger Jahre begann man das große Unternehmen der Erforschung des römischen Rechts im Mittelalter (IRMAE = Ius Romanum Medii Aevi). Franz Wieacker veröffentlichte 1952 seine einflußreiche Privatrechtsgeschichte. 1964 wurde auf der Grundlage der Idee eines europäischen Ius Commune das Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte gegründet. Es widmete sich konsequent der „Privatrechtsgeschichte“, sozusagen dem ewigen und unpolitischen Erbe des römischen Rechts in Europa. Kaum ein rechtshistorisches Thema zog deshalb in den Jahrzehnten nach 1945 so viele Forschungsenergie auf sich wie das des Einflusses des gemeinen Rechts in Europa und speziell in Deutschland.

Mehr als drei Jahrzehnte später konnte Bilanz gezogen werden. Ein Lexikonartikel von Hans Kiefner aus dem Jahr 1990 enthält die Summe der älteren Forschung zur „Rezeption“ in Deutschland¹. Die Kämpfe des 19. Jhs. waren nun längst Ereignisse der Wissenschaftsgeschichte geworden. Viel genauer als früher konnte nun gezeigt werden, was „Rezeption“ praktisch bedeutete, ob nämlich Inhalte, Normen, dogmatische Figuren, Methodik, eine Technik des Denkens oder nur eine Art sprachlichen „Stils“ übernommen worden waren. Heute ist man sich einig, daß die nationalistische These inhaltlicher Überfremdung historisch ebenso irreführend war wie die Gegenthese, es habe sich nur um die Rezeption einer wissenschaftlichen Methode gehandelt. Ohne Zweifel verwandelte der neue Rechtsstil des Ius Commune auch die Inhalte. Dogmatische Figuren enthalten stets auch komprimierte Urteile über „Richtigkeit“ und „juristische Wahrheiten“. Darauf beruht ihre Funktion der Entlastung. Mit der Textmasse der Digesten, die über bestimmte Präferenzregeln langsam in die Gerichtspraxis vordrangen, wurden auch Varianten des älteren einheimischen Rechts, des Ius Proprium, verdrängt. Dieses Ius Proprium, also die Masse von Gewohnheits- und Gesetzesrecht sowie Gerichtsgebrauch aus etwa tausend selbständigen territorialen Einheiten blieb in bestimmten Bereichen erhalten, etwa im Recht des Bodens und der Wälder, im Familien- und Erbrecht.

Die Gründe für die Rezeption sind so komplex wie der Vorgang selbst. In soziologischen Kategorien könnte man sagen: Aufstieg einer immer breiter werdenden Schicht von Spezialisten, die sich zunächst in den Verwaltungen, dann als Richter, schließlich als Advokaten (Syndici) in Städten und Landesherrschaften unentbehrlich machen, das „System Recht“ okkupieren und nach außen abschließen, übrigens auch durch Verwendung einer neuen Fachsprache. Der Bedarf bei wachsender Komplexität der Lebensverhältnisse und die leistungsfähiger werdende Ausbildung stimulierten sich gegenseitig. Das scheint plausibler zu sein als ältere ökonomische Erklärungen, die das römische Recht für besonders geeignet für die Zirkulation von Waren und Geld im Frühkapitalismus hielten. Plausibler auch als die Symbiose mit dem Humanismus, so anregend und wichtig sie für die Gewinnung der Textgrundlagen auch gewesen war. Entscheidend war die Beobachtung praktischer Überlegenheit studierter Juristen in der städtischen und fürstlichen Verwaltung, im diplomatischen Verkehr, in den Auseinandersetzungen innerhalb des Reiches, sowie – immer mehr – vor Gericht. Diese Überlegenheit war im Bereich der Kirche ein bereits bekanntes Phänomen. Auch dort erwies sich seit dem 12. Jh. der Juristen-Kleriker, der das Kirchenrecht als Instrument des Macht-

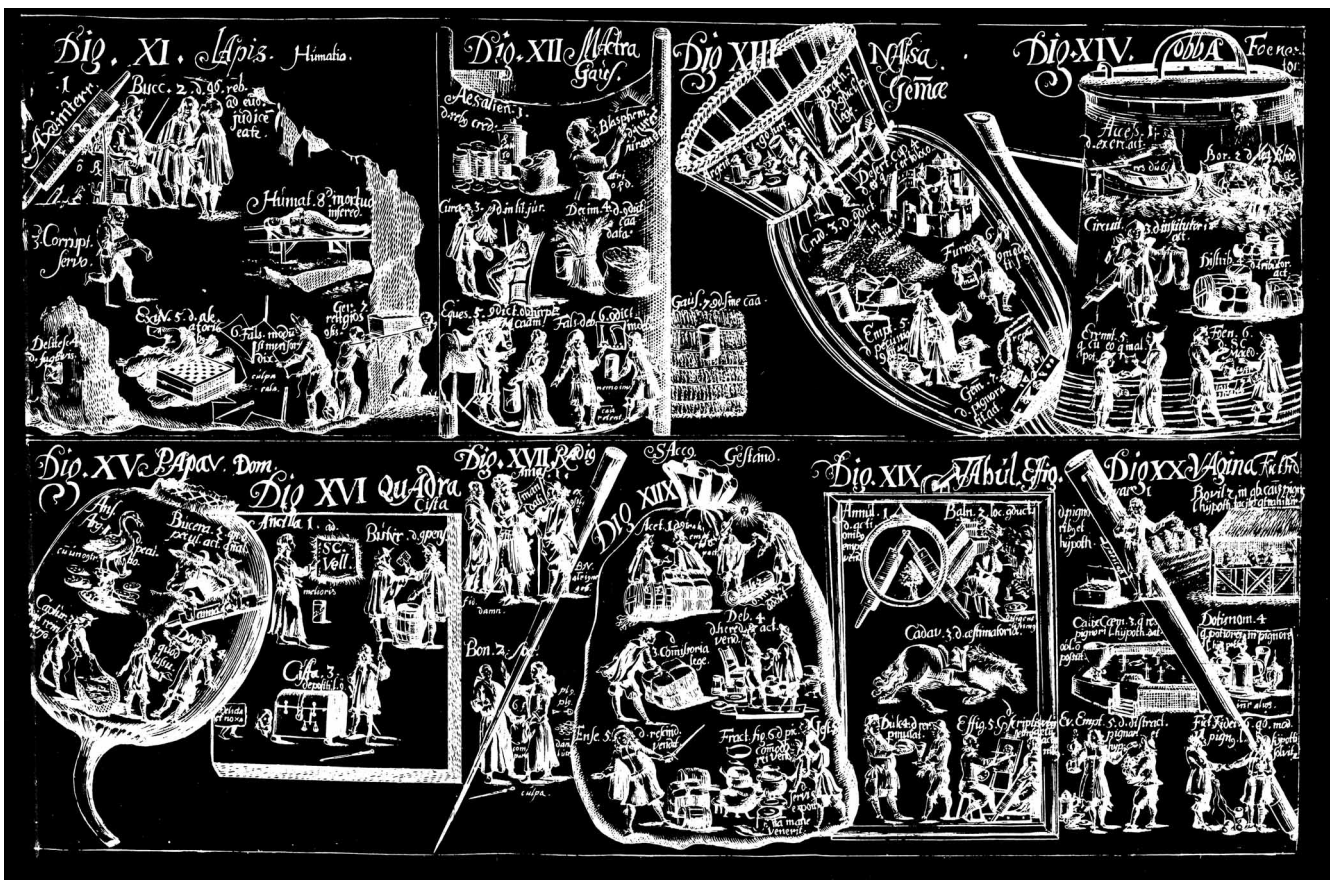
transfers und der inneren Ordnung der Institution beherrschte, als der geeignetere Administrator einer mit weltlichem Anspruch auftretenden Universalkirche. Leitungämter erreichte man dort nicht (nur) durch Frömmigkeit, sondern durch die Fähigkeit zu juristischer Argumentation. Daß dieser Vorgang der Monopolisierung des Rechts durch den geschriebenen Text und die Monopolisierung der Interpretation durch den gelehrten Juristen vorbildhaft für den weltlichen Bereich gewirkt hat, wird heute allgemein angenommen.

Rezeption und Staatsbildung

War nun dieser komplexe Vorgang der „Rezeption“ des römisch-italienischen Rechts im europäischen Mittelalter ein Vorgang, der die Strukturen der Macht nachhaltig veränderte, dann liegt es überaus nahe, die Rezeption und die Entstehung des frühmodernen Staates miteinander in Verbindung zu bringen. Das ist kein neuer Gedanke. Im Jahr 1880 hielt Paul Laband, Professor des Staatsrechts in Straßburg, eine Universitätsrede „Über die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht“. Kern dieser Rede war der Satz: „Die Entwicklung des absoluten Staates und die Rezeption des römischen Rechts sind in Deutschland ein und derselbe Vorgang“². Dahinter stand ein Bild des römischen Staates, wie man es sich im 19. Jh. ausmal-

te, und das wir heute in solcher Geschlossenheit nicht mehr teilen³. Aber unabhängig von dieser zu glatten Vorstellung des römischen Kaisertums, die sich am territorial geschlossenen, souveränen Nationalstaat orientierte, erscheint der suggestive Zusammenhang von römischem Recht und Absolutismus auf den ersten Blick fundamental und dreifach falsch; denn viele absolutistische regierte Staaten sind ohne römisches Recht entstanden, Rußland etwa. Außerdem setzte die Verdichtungsphase des Absolutismus erst ein, als die Rezeption des römischen Rechts schon abgeschlossen war, nämlich in der Mitte des 16. Jhs. Drittens ist gerade das römische Staatsrecht nicht rezipiert worden; vielmehr entwickelte sich das *Ius Publicum* des 17. Jhs. pointiert gegen das römische Recht. Christian Thomasius schrieb 1717, daß „die römischen Gesetze in *quaestionibus iuris publici et politicis* in Deutschland gar nicht und nicht einmal in *subsidium recipiret* sind“⁴. Vielmehr war seit dem Anfang des 17. Jhs. in Deutschland allgemeine Überzeugung: „*Juris publici prudentia non a Romanis nec aliunde est petenda sed ab ipsis Germanis*“⁵. Das bedeutete, daß die Bausteine der nun protestantisch dominierten Lehre vom *Ius Publicum* aus der eigenen Geschichte genommen wurden. Man trug die wichtigsten Reichsgesetze zusammen, nannte sie (in Anlehnung an die französische Terminologie) *leges fundamentales* und

Eine von fünf Tafeln zum Memorieren der Digestentitel aus: Ars magna et admirabilis, ... qua Pandectarum tituli eorumque precipua materia, ope figurarum emblematicarum, brevissime, jucunde et tenaciter, memoriae imprimi, firmiter contineri et opportune in usum transferri possunt ... Lugduni Batavorum (Leiden) 1696



hatte bald – ähnlich wie in England – zwar keine geschriebene Verfassung, wohl aber eine Sammlung von bedeutenden Texten, die man als „Reichsgrundgesetze“ zusammenfassen konnte. In einer für den Universitätsunterricht bestimmten Sammlung hießen sie dann auch „Corpus Iuris Publici“⁶.

Was bleibt also von Labands Satz? Man hat den Eindruck, die Entstehung des modernen Staates und das römische Recht seien in Deutschland ganz getrennte Wege gegangen. Dieser Eindruck täuscht jedoch. Der moderne Staat ist in Deutschland nicht im „Reich“, sondern in den Territorien entstanden. Dort konzentrierten die Fürsten Militär- und Finanzmacht, dort bauten sie die Verwaltungen auf und herrschten als Quasi-Souveräne. Das Reich wurde kein „Staat“; obwohl es einen Kaiser gab, ein Gefühl der Zusammengehörigkeit in der „teutschen Nation“ und einen entsprechenden Reichspatriotismus⁷, fehlten dem Reich doch die modernen Merkmale, die seit Bodins Souveränitätstheorie als konstitutiv angesehen wurden. Die Zentralverwaltung des Reichs war unbedeutend, Reichssteuern gab es nicht, ein Reichsheer kam nur durch Addition von Kontingenten der einzelnen Staaten zusammen. So war es nur ein sakraler Überbau, eine Erinnerung an das Mittelalter, zuletzt eine – wie die Zeitgenossen sagten – „gothische Ruine“.

Römisches Recht und Absolutismus

Der Zusammenhang zwischen der Entstehung des modernen Staates und dem *Ius Commune* muß in Deutschland also bei den größeren Territorialstaaten gesucht werden. Dort zeigt sich, was die staufischen Kaiser des 12. und 13. Jhs. begonnen und die französischen Könige des Mittelalters fortgesetzt hatten, nämlich die Nutzung der Parömien des römischen Staatsrechts, um ihre Machtansprüche in die Kontinuität des antiken Imperiums zu rücken (*rex in regno suo est imperator regni sui*). In gleicher Weise hatten die Juristenpäpste des Hochmittelalters, also Innozenz IV., Gregor VII., Bonifaz VIII., ihren Zentralismus und ihren Anspruch auf die *plenitudo potestatis* mit Hilfe von Sätzen des römischen Rechts unterstützt. Nun folgten die deutschen Territorialherren des 16. und 17. Jhs. Auch sie orientierten sich am spätantiken imperialen Herrscherbild und nutzten die Formeln des römischen Rechts (*quod principi placuit, legis habet vigorem; princeps legibus solutus*, D. 1.4.1.; Inst. 1.2.6). Die sog. *lex regia* diente als fiktiver Übertragungsakt der Führung vom Volk auf den Herrscher (D. 1.3.31). Die väterliche Gewalt, *patria potestas*, galt als Modell für die umfassenden Befugnisse des „Landesvaters“ (Inst. 1.2.6; 1,9; Cod. 1.17.1.7). Vor allem ging es nun um das für die Neuzeit zentrale Recht der Gesetzgebung. Hier diente die Formel „*leges condere et interpretari*

imperatoris est“ als Mittel, die Stände beiseite zu schieben⁸. Nicht zuletzt katholische Autoren, die im 17. Jh. den Habsburgern dienten, aber auch kaisertreue Lutheraner, versuchten mit diesen Mitteln aus dem römischen Recht abzuleiten, was es in der politischen Wirklichkeit nicht gab: einen kaiserlichen Absolutismus.

Die konfessionelle Spaltung Deutschlands und die im späten 16. Jh. immer krisenhafter werdende politische Lage führten also zu paradoxen Fronten. Die Katholiken argumentierten in Wien für den Kaiser, in München aber für den Landesherrn, beide mit Hilfe des römischen Rechts. Die Lutheraner standen zwar politisch dem Kaiser nahe, waren aber konfessionell seine Gegner, d.h. sie betonten auf der einen Seite die antike Tradition des römischen Rechts, auf der anderen aber den Augsburger Religionsfrieden von 1555 als *lex fundamentalis*. Die Calvinisten waren isoliert und verteidigten sich gegen den Kaiser und gegen die Lutheraner; das römische Staatsrecht kam für sie nicht in Frage.

Hinter diesen politischen und konfessionellen Fronten gibt es jedoch Gemeinsamkeiten, die für alle Parteien galten. Die Juristen, die sich in Deutschland während des 16. und 17. Jhs. zum „Staat“, zum „*Ius Publicum*“ und zur „Politik“ äußerten, bezogen ihre Argumente aus einem gemeinsamen Fundus. Dieser bestand aus der aristotelisch-scholastischen Tradition der „Politik“ und aus dem römischen Recht. Kein Jurist jener Zeit konnte sich den Kosmos juristischer Begriffe und die Methoden der Auslegung ohne das römische Recht vorstellen. Die Standards der Rationalität und der Systematik, des Strebens nach Widerspruchsfreiheit und nach Eleganz der Begründungen, wie sie an den europäischen Universitäten des späten Mittelalters erreicht waren und die nun über die humanistische Jurisprudenz durch Quellenkenntnis und Quellenkritik verstärkt wurden, bildeten die Maßstäbe.

Letzteres ist auch der entscheidende Punkt der Entstehung des modernen Staates. Die Bindung an Texte bedeutete langfristig auch, daß die Rechtsanwendung kontrollierbar wurde. Die Juristen gewöhnten sich an schriftliche Verfahren und an Führung von Akten (*files, records*)⁹. Anders als bei den mittelalterlichen Urkunden führt erst die Anlage systematischer Akten zur Überprüfbarkeit der Regierungsvorgänge und damit zur Beherrschbarkeit von Territorien. *Quod non est in actis, non est in mundo*, d.h. der moderne Staat erzeugt sich hier über die Bindung an Texte und durch den Buchdruck seine eigene Bürokratie, die von nun an durch schriftliche Anweisung und zentrale Gesetzgebung gesteuert werden kann.

Die dem römischen Recht immanente oder ihm im Laufe der Zeit unterlegte Systematik führte notwendig dazu, daß alles, was sich dieser Systematik nicht fügte, unter Legitimationsdruck ge-

riet. Ausnahmen und Irregularitäten zu begründen, erfordert höheren Aufwand. Auf diese Weise wirkte das *Ius Commune* regulierend. Was am römischen Recht gelernt worden war, konnte nun in die Verwaltung, in das Finanz- und Steuerwesen, die Ökonomie und das Militärwesen umgesetzt werden. Überall entstand im 17. Jh. das Bedürfnis nach Uniformität und Regularität, nach Symmetrie und nach Auffindung der den Dingen vermeintlich immanenten Harmonie. Man begründete dies teils mit dem für alle Menschen geltenden Naturrecht, teils berief man sich – nach dem *mos italicus* des 15. und dem *mos gallicus* des 16. Jhs. – auf den nun dominanten *mos geometricus*. Auch daß man in einzelnen Ländern versuchte, diesen Zug zur Vereinheitlichung durch eine Kodifikation zu krönen (Dänemark 1683), widerspricht nicht der These, daß alle diese Bewegungen letztlich ihre Wurzeln im neuzeitlichen Studium des *Ius Commune* haben.

Europäisches Verfassungsrecht

Der Staat in Europa hat hundert Gestalten. Er hat so viele historische Verschiedenheiten wie es Landschaften, Regionen und Sprachen gibt. Europa kennt Zentralstaaten und Bundesstaaten, unabhängige Städte, Parlaments- und Präsidialherrschaften, direkte und repräsentative Demokratien, Monarchien und Republiken. Dieser „Staat“ (als Formel für alle Formen) ist auf dem langen Weg von der imaginären *Civitas Dei* des hl. Augustinus im 6. Jh. über den mittelalterlichen Dualismus von Kirche und Staat schließlich weltlicher Staat geworden. Seit dem 16. Jh. ist sein wesentliches Instrument die Gesetzgebung. An die Stelle von Gottes Allmacht ist die gesetzgeberische Allmacht des Souveräns getreten, eines Souveräns, der (wie Gott) an seine Grundgesetze gebunden ist¹⁰. In der modernen Form ist er Verfassungsstaat, der seinen Bürgern Freiheitsrechte garantiert. Fast überall gibt es inzwischen auch Verfassungsgerichte, welche die Einhaltung dieser Garantien überprüfen und das Recht haben, ein Gesetz wegen Verstoßes gegen die Verfassung aufzuheben. Die hierin liegende Spannung zum Prinzip, daß die Volkssouveränität beim Parlament liegen soll, wird ausgehalten. Diese historisch erstaunliche Entwicklung hin zum gemeineuropäischen Verfassungsstaat hat etwas hervorgebracht, was man „gemeines europäisches Verfassungsrecht“ nennen könnte. Es ruht auf dem prinzipiellen und faktischen Konsens über Basiselemente der Verfassungen. Die Staaten wollen parlamentarische Demokratien mit freieitlichem Wahlrecht sein, außerdem Rechtsstaaten mit unabhängigen Richtern, sie wollen Menschen- und Bürgerrechte wirksam garantieren, wollen die Staatsfunktionen horizontal und vertikal gliedern, um Machtmißbrauch zu verhüten. Alle Staatsfunktionen sollen sich „öffentlich“ vollziehen. Minder-

heiten sollen besondere Garantien erhalten und alle Bürger sollen ein Minimum an ökonomischer Gleichheit und an Schutz vor elementaren Lebensrisiken genießen.

Die europäische Verfassungslandschaft wird weiter vielgestaltig bleiben. Die englische und die skandinavische Welt werden eher dem Leitbild der *civil society* folgen, die Franzosen und Spanier dem des klassischen Nationalstaats, die Deutschen und Italiener dem des von Administration und Justiz überformten Rechts- und Sozialstaats. Europa wird und soll kein Einheitsstaat sein. Aber es wird diese Gemeinsamkeiten als Maßstab brauchen, um Fehlentwicklungen zu korrigieren oder Beitrittskandidaten daran zu messen.

Der Weg zu einer gewissen inneren Homogenisierung des Rechts und der Verfassungen ist noch lang, auch nach dem Dokument von Nizza. Aber die Rechtsgeschichte kann hier nur zur Geduld mahnen. Immer noch stehen die englisch-amerikanische Welt und die lateinisch geprägte Welt des Kontinents nebeneinander. Künftig werden Nachfolgestaaten der byzantinischen Welt hinzukommen, also die Welt des zweiten und des dritten Roms (Konstantinopel, Kiew-Moskau).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Michael Stolleis
Max-Planck-Institut für europäische
Rechtsgeschichte
Hausener Weg 120
60489 Frankfurt/Main

Anmerkungen

- ¹ H. Kiefner, Rezeption (privatrechtlich), in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. IV (1990), 970 – 984.
- ² P. Laband, Ueber die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht, Straßburg 1880, 39.
- ³ Als Eckpunkte: Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, 2 Bde, Leipzig 1887, Bd. 3 1888; W. Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik. 2. Abschnitt: Die Magistratur, München 1995.
- ⁴ Chr. Thomasius, Melchior von Osses Testament, Halle 1717, 177.
- ⁵ B. G. Struve, *Historia iuris*, Jena 1718, X, § 1.
- ⁶ J. J. Schmauß, *Corpus Iuris Publici S. Romani Imperii Academicum*, 1722 u.ö. Ich benutze die Ausgabe Leipzig 1774.
- ⁷ M. Stolleis, *Public Law and Patriotism in the Holy Roman Empire*, in: *Infinite Boundaries*, ed. Max Reinhart, Duke University North Carolina 1998, 11-34.
- ⁸ M. Stolleis, *Condere leges et interpretari*. Gesetzgebungsmacht und Entstehung des modernen Staates, in: ders. *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, Frankfurt 1990.
- ⁹ C. Vismann, *Akten*. Medientechnik und Recht, Frankfurt 2000.
- ¹⁰ Die Argumentationslinien von Theologie und Staatstheorie zur Frage, ob der allmächtige Gott und der souveräne Fürst an ihre eigenen Natur- bzw. Rechtsgesetze gebunden sind, verlaufen parallel. Wer die Möglichkeit der Außerkraftsetzung der eigenen Gesetze zulassen will, pflegt die dadurch entstehende Unsicherheit meist dadurch zu reduzieren, daß Gott jedenfalls nur positive Ausnahmen („Wunder“) zulasse bzw. daß der Souverän sich selbst freiwillig an das Gesetz binde und nur im Fall der *Necessitas* davon abweiche.